

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände e.V.

§ 1

Die Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände, im folgenden ASJ genannt, ist Mitglied im Kreisjugendring Oberallgäu. Ihr Sitz ist in Sonthofen.

In ihr sind die örtlichen Jugendverbände, Interessengemeinschaften und die Jugendabteilungen ortsansässiger Erwachsenenverbände, nicht aber politische Parteien, zusammengeschlossen. Sie führt ausschließlich die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Sonthofer Jugendverbände e.V.“ (**ASJ**) und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der ASJ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:

1. die Interessen der organisierten und nicht organisierten Jugend Sonthofens wahrzunehmen, wobei das Eigenleben der Gruppen nicht angetastet werden darf;
2. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der organisierten und nicht organisierten Jugend Sonthofens zu fördern;
3. gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen, welche diesem Ziel förderlich sind, sowie dafür zu sorgen, dass die für eine fruchtbare Jugendarbeit erforderlichen Gegebenheiten und Räumlichkeiten geschaffen werden;
4. die Öffentlichkeit stärker für die Jugendarbeit zu interessieren;
5. Aufgaben des gesetzlichen Jugendschutzes im Zusammenwirken mit dem Kreisjugendring Oberallgäu wahrzunehmen;
6. in ihrer Arbeit konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität zu wahren;
7. durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken;
8. dem Jugendleben in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen;
9. die Interessen der Jugend und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Volksvertretern und Behörden, zu vertreten;

10. die im Rahmen der öffentlichen Jugendpflege übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
11. durch Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Vereinigungen und Einrichtungen den Gedanken der größeren Einsicht im Erziehungs- und Bildungsraum verwirklichen zu helfen;
12. für erzieherische und bildende Angebote an die Jugend auch außerhalb der Jugendgemeinschaft zu sorgen;
13. einem Aufleben totalitären Nationalismus und Militarismus innerhalb der Jugend entgegenzuwirken.
14. internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder können die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Gruppen und Vereine werden. Über die Aufnahme und Ausschluss von Gruppen und Vereinen in die ASJ befindet die Delegiertenversammlung.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

- a) Der Antragsteller hat auf der nächsten, auf das Antragsdatum folgenden Delegiertenversammlung durch zwei Vertreter Auskunft über Mitgliederzahl, Ziele und Arbeitsweise zu geben.
- b) Außerdem muss der Vordruck „Tätigkeitsbericht“ ausgefüllt und unterschrieben dem 1. Vorsitzenden vorliegen, wenn die Gruppe bzw. der Verein in die ASJ aufgenommen werden will.

Der Austritt aus der ASJ hat schriftlich zu erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erklärt werden und muss drei Monate vorher eingereicht sein, Ausnahme ist die Auflösung einer Gruppe bzw. Vereins.

§ 4

Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Die in der ASJ zusammengeschlossenen Vereinigungen entsenden Delegierte in eine Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung berät über alle Fragen, die sich aus den Aufgaben der ASJ ergeben.

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl der einzelnen in der ASJ zusammengeschlossenen Vereinigungen, wobei die Altersgrenze der Mitglieder beim 21. Lebensjahr liegt.

Es werden abgeordnet:

- | | | |
|---------------------------------|---------------------|---------------|
| a) bei Vereinigungen mit bis zu | 30 Mitglieder | 1 Delegierter |
| b) bei Vereinigungen mit bis zu | 100 Mitglieder | 2 Delegiert |
| c) bei Vereinigungen mit | über 100 Mitglieder | 3 Delegierte |
| d) für die Bundeswehr | | 1 Delegierter |

Alle Delegierten und die aus § 7 gewählten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6

Die Delegiertenversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) fünf Beisitzern
- f) dem Jugendreferenten als Vertreter des Stadtrates der Stadt Sonthofen
- g) einem Mitglied des Jugendfreizeitheim

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die unter a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden gem. § 9 gewählt.

Der Jugendreferent des Stadtrates der Stadt Sonthofen ist kraft seines Amtes im Vorstand der ASJ vertreten.

Die Arbeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 8

Von der Delegiertenversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr zu überwachen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand zu wählen.

§ 10

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich, Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten erforderlich.

§ 11

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

§ 12

Die Vergabe der finanziellen Mittel des Vereins wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 13

Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung des § 6 eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, außerdem, wenn fünf Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden diese beantragen.

§ 14

Mitglieder können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen der ASJ verstoßen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Für diesen Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 27.04.2017 in Kraft.